

Auffällige Beobachtungen (z.B. anormales Verhalten eines Wildtieres) und Funde von totem Wild bei einer Seuchelage (z.B. Schweinepest oder Tollwut) sind entweder dem Jagdausübungsberechtigten oder der unteren Jagdbehörde im Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises zu melden.

Sofern dringender Handlungsbedarf besteht, weil von einem wild lebenden Tier eine direkte Gefahr ausgeht, sollten Sie umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei benachrichtigen. Beide können im Rahmen der Gefahrenabwehr vor Ort geeignete Sofortmaßnahmen ergreifen.

Gesetze, Regeln, Pflichten und die Folgen

Die Befugnis, sich Wild (auch krankes oder totes) anzueignen, hat gemäß Bundesjagdgesetz ausschließlich der ausübungsberechtigte Jäger. Wer Wild unberechtigt mitnimmt, macht sich der Jagdwilderei strafbar. Handelt es sich um wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten, verbietet das Bundesnaturschutzgesetz, diese in Gewahrsam oder Besitz zu nehmen. Wer dies tut, handelt ordnungswidrig. Darüber hinaus gelten weitere Vorschriften des Tierschutz- und Tiergesundheitsrechts sowie der Hygiene, die insbesondere bei verletztem oder totem Wild zu beachten sind. Das Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises kann hierzu weitreichende Auskünfte und Hinweise geben.

Zusammengefasst: Wer Wild gesund, verletzt, krank oder tot einfach mitnimmt, pflegt, aufzieht oder anderen unberechtigten Personen übergibt, muss mit Konsequenzen rechnen. Diese reichen von empfindlichen Bußgeldern bis hin zu Haftstrafen.

Rechtliche Grundlagen

- Bundesjagdgesetz
- Landesjagdgesetz für das Land Nordrhein Westfalen
- Bundesnaturschutzgesetz
- Landschaftsgesetz NRW
- Bundesartenschutzverordnung
- Tierschutzgesetz
- Tiergesundheitsgesetz
- Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut
- Verordnung über den Schutz von Wild
- Strafgesetzbuch
- Ordnungsbehördengesetz

Ansprechpartner

Bei Fragen oder Meldungen wenden Sie sich an:

Rhein-Erft-Kreis

Untere Jagdbehörde

Tel.: 0 22 71/83-3286 oder -3285

Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Tel.: 0 22 71/83-3901

oder

- Leitstelle Feuerwehr 112
- Polizei 110

Insbesondere zu geschützten Arten gibt Auskunft:

- **Artenschutzbehörde**
Telefon: 0 22 71/83-4215 im Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Fundtiere in der Natur – und nun?

Ratgeber

Fundtiere in der Natur – und nun?

Der Lebensraum von Wildtieren wird durch den Menschen zunehmend beeinträchtigt und eingeschränkt. So führen Ausbau des Verkehrswegenetzes, Zunahme des Straßenverkehrs und vermehrte Freizeitaktivitäten in der Natur immer häufiger zu einem direkten Kontakt zwischen Mensch und Wild. Ob im Wald, in der offenen Landschaft, an oder auf Straßen: jeder kann unvermittelt auf ein augenscheinlich krankes, verwaistes, verletztes oder auch totes Wildtier treffen. In dieser Situation sind Sie mit der Frage konfrontiert: Was ist zu tun?

Dieser Flyer gibt Ihnen dazu wichtige Informationen. Insbesondere beschäftigt er sich mit dem Thema „herrenlose Wildtiere“ und gibt Hinweise zum richtigen Verhalten unter Beachtung der Tierschutz-, Artenschutz-, Naturschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen.

Was bedeutet „herrenloses Wild“?

Ganz wichtig ist es zunächst, zwischen Fundtieren und herrenlosen Tieren zu unterscheiden:

Als **Fundtiere** gelten Heim- und Haustiere, die entlaufen oder entflohen sind (Hunde, Katzen, Ziervögel usw.). Solche Tiere sind, wenn der Besitzer nicht bekannt ist, in die Obhut des „örtlichen Ordnungsamtes“ bzw. eines Tierheimes zu geben. **Wildtiere** hingegen sind herrenlos, wobei bestimmte Arten nach dem Jagdrecht bejagbar oder nicht bejagbar sind.

Im Besonderen soll hier auf den Umgang mit den heimischen Wildtieren eingegangen werden, die **dem Jagdrecht unterliegen**. Dies sind:

- Schalenwild (z.B. Rot-, Dam-, Muffel-, Reh-, Schwarzwild)
- Niederwild (z. B. Feldhase, Wildkaninchen, Fasan, Graugans, Stockente, Ringeltaube)
- Raubwild (z. B. Fuchs, Steinmarder, Dachs, Marderhund, Waschbär)

Zu Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen und ganzjährig **nicht zu bejagen** sind, gehören z. B. Baumwilder, Mauswiesel und Rebhühner. Zu beachten ist außerdem der **Schutz bestimmter Arten**, die nicht dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Wildkatze, Fischotter, Greifvögel, Kolkrahen, Eulen).

Herrenlose Wildtiere – Wie verhalte ich mich richtig ?

Die nachfolgenden Verhaltensregeln sollen helfen, die richtigen Schritte zu unternehmen bzw. die notwendigen zu veranlassen:

Das artspezifische Verhalten wild lebender Tiere kann besonders Jungtiere als verwaist, krank oder hilfsbedürftig erscheinen lassen. So verharren z. B. Rehkitze oder junge Feldhasen oft regungslos in der Deckung. Sie warten dort auf die Rückkehr ihrer Mutter, die sie mehrmals täglich versorgt. Darüber hinaus bewegen sich viele Wildarten im Winter nur wenig, um Energie zu sparen. Auch dieses Verhalten ist keineswegs als Hilfsbedürftigkeit zu verstehen.

Tatsächlich kranke oder verletzte Tiere sowie einzelne Jungtiere sollten nur beobachtet werden – versuchen Sie auf keinen Fall sie zu berühren!



© Jetti Kuhlemann, pixelio.de



© Gänger tscher, pixelio.de

Meist fühlen sich die Tiere durch die Nähe des Menschen bedroht und setzen sich möglicherweise zur Wehr. Neben der dadurch gegebenen Verletzungsgefahr können durchaus auch Wildkrankheiten übertragen werden. „Aufgefundene“ Wildtiere dürfen darum keinesfalls zur Pflege aufgenommen und/oder weitergegeben werden!

Krankes, verletztes oder verendetes Wild ist dem für den Jagdbezirk jagdausübungsberechtigten Jäger (falls bekannt), der Leitstelle der Feuerwehr oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Leitstellen der Feuerwehr und der Polizei können die Meldungen im Einzelfall (anhand der verfügbaren Kontaktdaten) an die jagdausübungsberechtigten Jäger bzw. Ansprechpartner der jeweiligen Jagdbezirke im Rhein-Erft-Kreis weiterleiten.

Bei Zusammenstößen zwischen Kraftfahrzeugen und Schalenwild ist der Fahrzeugführer verpflichtet, dies unverzüglich bei der Polizeidienststelle anzuzeigen – selbst dann, wenn sich das Wild anscheinend unverletzt entfernt.

Handelt es sich bei den Funden bzw. Beobachtungen um geschützte wild lebende Arten oder ist dies zumindest anzunehmen, so können die untere Naturschutzbehörde, die örtliche Natur- und Landschaftswacht sowie regionale Naturstationen oder das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Auskunft geben und weitere Schritte veranlassen.



© Andreas Depping, pixelio.de